

BEIHILFE

Das Deutsche Medizinische Zentrum am Toten Meer ist eine Einrichtung gem. § 107 SGB V. und ist von den gesetzlichen Krankenkassen anerkannt. Mit den zuständigen Krankenkassenverbänden wurde ein Versorgungsvertrag und eine Vergütungsvereinbarung nach §111 SGB V abgeschlossen.

Die Beihilfe kann einen Sanatoriumsaufenthalt (entspricht einem stationären Rehabilitationsaufenthalt (§ 40 Abs. 2 SGB V) am Toten Meer im Deutschen Medizinischen Zentrum (DMZ) unter bestimmten Voraussetzungen durchführen.

- medizinische Notwendigkeit
- erfolglose Behandlung im Inland

Der Ablauf sollte wie folgt sein:

Einweisung

Medizinische Notwendigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes mit ausführlicher Begründung und Empfehlung der Durchführung eines Sanatoriumsaufenthaltes am Toten Meer.

Therapie Inland

Nachweis und Dokumentation der im Inland durchgeführten Maßnahmen, (Dokumentation sollte möglichst ausführlich abgefasst sein) mit Ergebnisdefinition über bereits durchgeführte stationäre therapeutische Maßnahmen im Inland und deren Erfolglosigkeit.

Antragstellung bei der Beihilfe

Antrag auf einen Sanatoriumsaufenthalt im Deutschen Medizinischen Zentrum am Toten Meer. Den Hinweis geben, dass das Deutsche Medizinische Zentrum (DMZ) anerkannt ist und einen Versorgungsvertrag und Vergütungsvereinbarung mit den zuständigen Krankenkassenverbänden nach § 111 SGB V abgeschlossen hat.

Nach Auffassung des Ausschusses für Gebühren- und Leistungsrecht der Bund-Länder Kommission für das Beihilferecht bestehen angesichts der Anerkennung des DMZ als stationäre Einrichtung durch die GKV keine Bedenken, das DMZ beihilferechtlich ebenfalls als stationäre Einrichtung im Sinne des § 29 Abs. 4 BayBhV anzuerkennen.

Die Beihilfe stellt Ihnen ein Formular zur Verfügung, dass von der DMZ Hauptverwaltung ausgefüllt wird und an die Beihilfe unterschrieben mit den Verträgen zugeschickt wird.

Prüfung durch die BEIHILFE

Prüfung durch den zuständigen Amtsarzt